

juris-Abkürzung:	KunstUrhG	Quelle:	
Ausfertigungs-	09.01.1907		
datum:			
Textnachweis ab:	01.01.1975	Fundstelle:	RGBI 1907, 7
Dokumenttyp:	Gesetz	FNA:	FNA 440-3, Bundesgesetzblatt Teil III

Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie

Zum 20.12.2025 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 3 § 31 G v. 16.2.2001 I 266

G aufgeh. durch § 141 Nr. 5 G v. 9.9.1965 I 1273 mWv 1.1.1966, soweit es nicht den Schutz von Bildnissen betrifft

Fußnoten

(+++ Textnachweis Geltung ab: 1.1.1975 +++)
 (+++ Amtlicher Hinweis des Normgebers auf EG-Recht:
 Umsetzung der
 EURL 2016/800 (CELEX Nr: 32016L0800) vgl. Nr. 7 Bek. v. 27.2.2024 I
 Nr. 69 +++)

§§ 1 bis 21

Fußnoten

G aufgeh. durch § 141 Nr. 5 G v. 9.9.1965 I 1273 mWv 1.1.1966, soweit es nicht den Schutz von Bildnissen betrifft

§ 22

¹Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. ²Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. ³Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. ⁴Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

Fußnoten

§ 22 Satz 4: IdF d. Art. 3 § 31 G v. 16.2.2001 I 266 mWv 1.8.2001

§ 23

(1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bilder aus dem Bereich der Zeitgeschichte;
2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;

3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

§ 24

Für Zwecke der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit dürfen von den Behörden Bildnisse ohne Einwilligung des Berechtigten sowie des Abgebildeten oder seiner Angehörigen vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zur Schau gestellt werden.

§§ 25 bis 32

Fußnoten

G aufgeh. durch § 141 Nr. 5 G v. 9.9.1965 | 1273 mWv 1.1.1966, soweit es nicht den Schutz von Bildnissen betrifft

§ 33

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen den §§ 22, 23 ein Bildnis verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

Fußnoten

§ 33: IdF d. Art. 145 Nr. 1 G v. 2.3.1974 | 469 mWv 1.1.1975

§ 34

Fußnoten

G aufgeh. durch § 141 Nr. 5 G v. 9.9.1965 | 1273 mWv 1.1.1966, soweit es nicht den Schutz von Bildnissen betrifft

§ 35

Fußnoten

§ 35: Aufgeh. durch Art. 145 Nr. 2 G v. 2.3.1974 | 469 mWv 1.1.1975

§ 36

Fußnoten

G aufgeh. durch § 141 Nr. 5 G v. 9.9.1965 | 1273 mWv 1.1.1966, soweit es nicht den Schutz von Bildnissen betrifft

§ 37

(1) Die widerrechtlich hergestellten, verbreiteten oder vorgeführten Exemplare und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung oder Vorführung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, unterliegen der Vernichtung.² Das gleiche gilt von den widerrechtlich verbreiteten oder öffentlich zur Schau gestellten Bildnissen und den zu deren Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen.³ Ist nur ein Teil des Werkes widerrechtlich hergestellt, verbreitet oder vorgeführt, so ist auf Vernichtung dieses Teiles und der entsprechenden Vorrichtungen zu erkennen.

(2) Gegenstand der Vernichtung sind alle Exemplare und Vorrichtungen, welche sich im Eigentum der an der Herstellung, der Verbreitung, der Vorführung oder der Schaustellung Beteiligten sowie der Erben dieser Personen befinden.

(3)¹ Auf die Vernichtung ist auch dann zu erkennen, wenn die Herstellung, die Verbreitung, die Vorführung oder die Schaustellung weder vorsätzlich noch fahrlässig erfolgt. Das gleiche gilt, wenn die Herstellung noch nicht vollendet ist.

(4)¹ Die Vernichtung hat zu erfolgen, nachdem dem Eigentümer gegenüber rechtskräftig darauf erkannt ist.² Soweit die Exemplare oder die Vorrichtungen in anderer Weise als durch Vernichtung unschädlich gemacht werden können, hat dies zu geschehen, falls der Eigentümer die Kosten übernimmt.

(5) (weggefallen)

Fußnoten

§ 37 Abs. 1 bis 3 Kursivdruck u. Abs. 5: Vgl. Fußnote zur Überschrift

§ 38

Der Verletzte kann statt der Vernichtung verlangen, daß ihm das Recht zuerkannt wird, die Exemplare und Vorrichtungen ganz oder teilweise gegen eine angemessene, höchstens dem Betrage der Herstellungskosten gleichkommende Vergütung zu übernehmen.

§ 39

Fußnoten

G aufgeh. durch § 141 Nr. 5 G v. 9.9.1965 | 1273 mWv 1.1.1966, soweit es nicht den Schutz von Bildnissen betrifft

§ 40

Fußnoten

G aufgeh. durch § 141 Nr. 5 G v. 9.9.1965 | 1273 mWv 1.1.1966, soweit es nicht den Schutz von Bildnissen betrifft

§ 41

Fußnoten

§ 41: Aufgeh. durch Art. 145 Nr. 2 G v. 2.3.1974 | 469 mWv 1.1.1975

§ 42

Die Vernichtung der Exemplare und der Vorrichtungen kann im Wege des bürgerlichen Rechtsstreits oder im Strafverfahren verfolgt werden.

§ 43

(1) ¹Auf die Vernichtung von Exemplaren oder Vorrichtungen kann auch im Strafverfahren nur auf besonderen Antrag des Verletzten erkannt werden. ²Die Zurücknahme des Antrags ist bis zur erfolgten Vernichtung zulässig.

(2) ¹Der Verletzte kann die Vernichtung von Exemplaren oder Vorrichtungen selbständig verfolgen. ²In diesem Falle finden die §§ 477 bis 479 der Strafprozeßordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß der Verletzte als Privatkläger auftreten kann.

Fußnoten

§ 43 Abs. 2 Kursivdruck: Vgl. jetzt §§ 430 bis 432 StPO 312-2

§ 44

Die §§ 42, 43 finden auf die Verfolgung des in § 38 bezeichneten Rechtes entsprechende Anwendung.

§ 45

Fußnoten

G aufgeh. durch § 141 Nr. 5 G v. 9.9.1965 | 1273 mWv 1.1.1966, soweit es nicht den Schutz von Bildnissen betrifft

§ 46

Fußnoten

G aufgeh. durch § 141 Nr. 5 G v. 9.9.1965 | 1273 mWv 1.1.1966, soweit es nicht den Schutz von Bildnissen betrifft

§ 47

Fußnoten

G aufgeh. durch § 141 Nr. 5 G v. 9.9.1965 | 1273 mWv 1.1.1966, soweit es nicht den Schutz von Bildnissen betrifft

§ 48

(1) *Der Anspruch auf Schadensersatz und die Strafverfolgung wegen widerrechtlicher Verbreitung oder Vorführung eines Werkes sowie die Strafverfolgung wegen widerrechtlicher Verbreitung oder Schaustellung eines Bildnisses verjährten in drei Jahren.*

(2) Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die widerrechtliche Handlung zuletzt stattgefunden hat.

Fußnoten

§ 48 Abs. 1 Kursivdruck: Vgl. Fußnote zur Überschrift

§ 49

Fußnoten

G aufgeh. durch § 141 Nr. 5 G v. 9.9.1965 | 1273 mwv 1.1.1966, soweit es nicht den Schutz von Bildnissen betrifft

§ 50

Der Antrag auf Vernichtung der Exemplare und der Vorrichtungen ist so lange zulässig, als solche Exemplare oder Vorrichtungen vorhanden sind.

§ 51

-

Fußnoten

G aufgeh. durch § 141 Nr. 5 G v. 9.9.1965 | 1273 mwv 1.1.1966, soweit es nicht den Schutz von Bildnissen betrifft

§ 52

-

Fußnoten

§ 52: Infolge Neufassung des § 8 EGGVG 300-1 durch Art. 1 II Nr. 81 G v. 12.9.1950 S. 455 gegenstandslos

§ 53

-

Fußnoten

G aufgeh. durch § 141 Nr. 5 G v. 9.9.1965 | 1273 mwv 1.1.1966, soweit es nicht den Schutz von Bildnissen betrifft

§ 54

-

Fußnoten

G aufgeh. durch § 141 Nr. 5 G v. 9.9.1965 | 1273 mwv 1.1.1966, soweit es nicht den Schutz von Bildnissen betrifft

§ 55

(1) Das Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1907 in Kraft.

(2) (Aufhebungsvorschrift)

Redaktionelle Hinweise

Diese Norm enthält nichtamtliche Satznummern.